# Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen

vom 14.10.2004 (Stand 01.01.2006)

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 46 und 125 der Bundesverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 und seine Verordnungen;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**Art. 1** Eichkreis und zuständige Behörde

[1] Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

[2] Der Staatsrat bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Anwendung des Bundesgesetzes über das Messwesen und seiner Verordnungen.

**Art. 2** Dienstverhältnis und Vereidigung

[1] Das Dienstverhältnis der Eichmeister ist dem Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt.

[2] Die Eichmeister werden durch den Staatsrat vereidigt.

**Art. 3** Reisekosten

[1] Der Staatsrat setzt einen Tarif fest, welcher die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Reisekosten der Eichmeister bestimmt.

**Art. 4** Verfahren

[1] Jeder Entscheid der kantonalen Behörde unterliegt der Einsprache.

[2] Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 5** Strafbestimmungen

[1] Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen jene der Bundesgesetzgebung über das Messwesen verstösst, kann mit einer Busse von 100 Franken bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

[2] Strafbehörde ist die kantonale Behörde. Sie kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

[3] Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 6** Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

[1] Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

[2] Er erlässt zudem alle notwendigen Übergangsbestimmungen, insbesondere jene betreffend die Übernahme der Ausstattung und der bestehenden Einrichtungen.

[3] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

**Art. 7** Schlussbestimmungen

[1] Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz dem Referendum nicht unterstellt.

[2] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | Quelle Publikation |
|---|---|---|---|---|
| 14.10.2004 | 01.01.2006 | Erlass | Erstfassung | RO/AGS 2005 f 82, 333 \| d 83, 338 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Quelle Publikation |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 14.10.2004 | 01.01.2006 | Erstfassung | RO/AGS 2005 f 82, 333 \| d 83, 338 |